



Überleitungs- regelungen

Für Menschen die bereits im Jahr 2016 Leistungen der Pflegeversicherung bekamen wird durch einfache Überleitungsregelungen sichergestellt, dass sie nach der Umstellung mindestens gleich viele Leistungen erhalten. Rund 2,7 Millionen Pflegebedürftige werden zum 1. Januar 2017 automatisch in einen der neuen Pflegegrade übergeleitet.



Aus ...

Pflegestufe 0
 Pflegestufe I
 Pflegestufe I mit eingeschränkter Alltagskompetenz
 Pflegestufe II
 Pflegestufe II mit eingeschränkter Alltagskompetenz
 Pflegestufe III
 Pflegestufe III/ Härtefall
 Pflegestufe III mit eingeschränkter Alltagskompetenz

wird ...

Pflegegrad 2
 Pflegegrad 2
 Pflegegrad 3
 Pflegegrad 3
 Pflegegrad 4
 Pflegegrad 4
 Pflegegrad 5
 Pflegegrad 5

Wir hoffen Ihnen mit diesem Merkblatt hilfreiche Informationen zum zweiten Pflegestärkungsgesetz gegeben zu haben. Sollten Sie noch weitere Fragen haben rufen Sie uns gerne an.

Ihr ascleonCare Team.

 **ascleonCare Ambulante Pflege**
 Wilhelmstr. 9 Holländische Str. 44
 34117 Kassel 34127 Kassel

 0561 - 766 855-30 0561 - 6 93 93

 www.ascleonCare.de
info@ascleonCare.de

Das Pflegestärkungsgesetz II

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und neues Begutachtungsverfahren



Die wichtigsten
Änderungen für Sie
zusammengefasst

Das zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

Was ändert sich mit dem PSG II?

Das von der Bundesregierung beschlossene Pflegestärkungsgesetz II bildet eine neue Basis für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Das Herzstück des neuen PSG II ist die Einführung des neuen *Pflegebedürftigkeitsbegriffs* und das darauf basierende *Begutachtungsverfahren* zum 1. Januar 2017. Mit dem neuen Verfahren stehen die individuellen Ressourcen eines Menschen und der Grad der Selbstständigkeit im Fokus und nicht, wie bislang üblich, der in Minuten abgebildete, verrichtungsbezogene pflegerische Hilfebedarf. So werden körperlich und psychisch bedingte Beeinträchtigungen künftig gleichermaßen im Verfahren berücksichtigt, wodurch es insbesondere Menschen mit Demenz besser gerecht wird.

Der Begriff der Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI)

Der Pflegebedürftigkeitsbegriff wird rundum neu definiert. Maßgeblich für die Pflegebedürftigkeit eines Menschen ist die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit, die künftig anhand von 8 Lebensbereichen, sogenannten *Modulen*, von Gutachtern eingeschätzt werden. Die Ergebnisse der ersten 6 *Module* gehen nach unterschiedlichen *Gewichtungen* in eine Gesamtpunktzahl ein und ergeben anschließend den *Pflegegrad* (PG) zur Bemessung des Leistungsanspruchs.

Module des neuen Begutachtungs-Assessments (NBA):

Modul (1): Mobilität

Motorische Fähigkeiten, wie z.B. Positionswechsel im Bett, Treppensteigen usw.

Modul (2): Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Grundlegende mentale Funktionen die Auswirkungen auf gesamte Lebensführung haben.

Modul (3): Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Krankheitsbedingte Verhaltensweisen, die wiederkehrend auftreten und selbst nicht gesteuert werden können.

Modul (4): Selbstversorgung

Hilfebedarf in Tätigkeiten der Körperpflege, des An- und Auskleidens, der Ernährung, des Ausscheidens usw.

Modul (5): Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen

Krankheitsbezogene Aktivitäten oder Maßnahmen: Medikamenteneinnahme, Verbandswechsel, Arztbesuche, Therapieeinhaltung usw.

Modul (6): Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

Kognitive und motorische Fähigkeiten im Hinblick auf die Kontaktaufnahme mit anderen Menschen und der Gestaltung des Tagesablaufs.

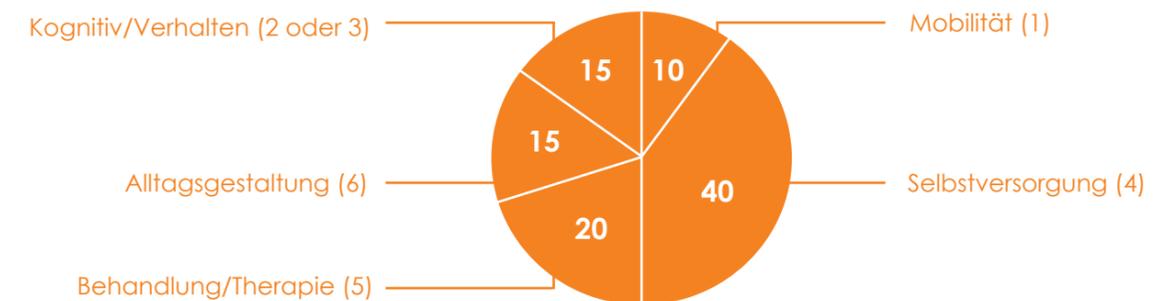
Modul (7): Außerhäusliche Aktivitäten

Eigenständiges Verlassen des Wohnraumes, selbstständiges Fortbewegen außerhalb des Wohnbereichs, Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und PKWs usw.

Modul (8): Haushaltsführung

Einkaufen für den tägl. Bedarf, Zubereiten einfacher Mahlzeiten, Reinigungsarbeiten und Regelung finanzieller Angelegenheiten usw.

Prozentuale Gewichtung der Module zur Festlegung des Pflegegrades:



Die 5 neuen Pflegegrade (§ 15 SGB XI)

Die bisherige Zuordnung zu den 3 Pflegestufen wird in ein neues System mit 5 Pflegegraden umgewandelt. Bei pflegebedürftigen Kindern wird der Pflegegrad durch einen Vergleich der Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeitsstörungen mit altersentsprechend entwickelten Kindern ermittelt.

Pflegegrad 1: Geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 2: Erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 3: Schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 4: Schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

Pflegegrad 5: Schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Die Hauptleistungsbeträge ab dem 1. Januar 2017 (in Euro)

	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Geldleistung ambulant	125*	316	545	728	901
Sachleistung ambulant		689	1.298	1.612	1.995
Leistungsbetrag vollstationär	125	770	1.262	1.775	2.005

*Hier keine Geldleistung, sondern eine zweckgebundene Kostenerstattung